



# STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

## **Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken bei Versammlungen gemäß Art. 8 Grundgesetz**

**vom 12.01.2022**

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1**

(1) Die Dauer der Befristung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken bei Versammlungen gemäß Art. 8 Grundgesetz auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 23.12.2021, Amtsblatt 97/2021, S. 1130-1135 wird bis einschließlich 10.02.2022 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist möglich.

(2) Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.01.2022 in Kraft.

(3) Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 unberührt.

(4) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **I Begründung**

Am 23.12.2021 wurde die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken bei Versammlungen gemäß Art. 8 Grundgesetz auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 23.12.2021, Amtsblatt 97/2021, S. 1130-1135 bekannt gemacht. Damit wurden alle Teilnehmer\*innen, Ordner\*innen und Versammlungsleiter\*innen an Versammlungen unter freiem Himmel nach Art. 8 des Grundgesetzes verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. In Abs. 2 werden Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske geregelt.

Gemäß Abs. 3 haben die Versammlungsleiter\*innen und Ordner\*innen auf die Einhaltung der Pflicht hinzuwirken. Die zuständige Behörde kann gemäß Abs. 4 Ausnahmen von der Verpflichtung des Abs. 1 zulassen.

Die Geltungsdauer war bis einschließlich 14.01.2022 befristet.

Die Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken nach den Maßgaben der Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 ist weiterhin notwendig.

Die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Wolfsburg befindet sich auf einem hohen Niveau. Zwischen dem 25.12.2021 und dem 02.01.2022 war die Inzidenz auf unter 200 gesunken, dies ist jedoch mit den Meldeverzögerungen aufgrund der Feiertage begründet. Seit dem 03.01.2022 liegt der Inzidenzwert über 200, am 12.01.2022 liegt die Inzidenz nunmehr bei 450,6. Insgesamt liegt die Inzidenz damit in dem Wertbereich der Warnstufe 3 der Nds. Corona-Verordnung.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften vom Robert Koch-Institut als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19 [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=029F9C5673813B29EB76F8141457D04A.internet061?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=029F9C5673813B29EB76F8141457D04A.internet061?nn=13490888), Stand 05.01.2022, zuletzt abgerufen am 10.01.2022).

Die Ausbreitung der Omikronvariante wird vom RKI als „sehr beunruhigend“ bewertet. Die Anzahl der Nachweise der Omikronvariante steigt kontinuierlich an. Sie ist deutlich übertragbarer als die bisherigen Varianten des SARS-CoV-2 Virus. Erste Hinweise deuten auf eine reduzierte Effektivität und Dauer des Impfschutzes gegen die Omikronvariante. Auch wenn erste Studien einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Deltavariante nahelegen, besteht die Gefahr, dass das Gesundheitswesen und auch weitere Versorgungsbereiche durch den erwarteten Fallzahlenanstieg dennoch stark belastet werden. Mit einem erneuten Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfällen und einer Überschreitung der deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten ist zu rechnen.

Daher müssen Übertragungen möglichst vermieden werden. Neben der Kontaktreduktion und Impfung empfiehlt das RKI weiterhin die Einhaltung der AHA+L-Regeln. Die Verpflichtung zum Tragen von Atemschutzmasken bei Versammlungen ist daher geeignet und erforderlich. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, insoweit wird auf die Ausführungen in der Begründung vom 23.12.2021 verwiesen, die weiterhin Geltung haben. Aufgrund der Bewertung des RKI ist mit einer vergleichbaren Entwicklung in der Stadt Wolfsburg zu rechnen, so dass die Maßnahme angemessen ist. Insoweit wird auf die Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 (S. 1134) verwiesen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Erforderlichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich insbesondere daraus, dass ansonsten für die Dauer eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens Versammlungen stets ohne die Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden könnten. Es ist angesichts der prognostizierten Entwicklung der Pandemie jedoch erforderlich, schnellstmöglich tätig zu werden und Infektionen soweit möglich zu verhindern. Es droht ansonsten eine weitere Belastung des Gesundheitssystems aufgrund von Infektionen, die bei Versammlungen erfolgten. Diese zusätzliche Belastung kann mit dem prognostizierten Anstieg der Infektionszahlen vom Gesundheitssystem voraussichtlich nicht kompensiert werden. Versammlungen können trotz der Anordnung der sofortigen Vollziehung stattfinden. Zudem kann die Behörde bei Vorlage entsprechender Hygienemaßnahmen eine Ausnahme von dieser Allgemeinverfügung gestatten.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **II Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt am 15.01.2022 als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

## **III Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 12.01.2022

Dennis Weilmann

Der Oberbürgermeister